



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 24. Januar 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 4 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 29. Januar 2025, 17 Uhr	2
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 30. Januar 2025, 17 Uhr	3
Öffentliche Bekanntmachung - Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis	4
Wahlbekanntmachung	7
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Herne Bestätigung nach § 2 Absatz 3	
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)	9
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Herne	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Stephan Kolorado	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alyousef, Mohammed	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Marco Ottavio Daniel Braun	13

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 29. Januar 2025, 17 Uhr

Sitzungsort: Veranstaltungszentrum Gysenberg, Am Revierpark 40, 44627 Herne

Öffentlicher Teil

1. Stand der Kita-Versorgung im Stadtbezirk Sodingen - mündlicher Bericht
2. Sachstandsbericht zur Fertigstellung des Herner Toilettenkonzeptes
3. Bebauungsplan Nr. 270 - FunkenbergQuartier Ost -
4. Anfrage: Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler der Realschule Sodingen
5. Konsumtiver Bauunterhaltungsplan: Austausch der Lüftungsanlage und Anpassung der Regelungstechnik in der Schwimmhalle des Gymnasiums Otto-Hahn, Stadtbezirk Sodingen
6. Vorschlag: Verbleib der Urnen bzw. der Asche nach Ablauf der Ruhefrist von Kolumbarien
7. Projekt Mont-Cenis-Gesamtschule – Stadtbezirk Sodingen
hier: Entfernung von geschütztem Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Herne für die Einrichtung der Baulogistik im Zusammenhang mit dem Neubau der Mont-Cenis-Gesamtschule
8. Vorschlag: Straßensperrung in Horsthausen
9. Erweiterung des Plangebietes Fahrradstraße Schulstraße um ein Teilstück der Trasse Friedrich der Große
10. Vorschlag: Sachstandsbericht zum Verkehr auf der Straße Jürgens Hof
11. Anfrage: Verkehrssituation Zollvereinweg
12. Anfrage: Fuß- und Radweg auf der Horsthauser Straße
13. Vorschlag: Sachstandsbericht zum Lückenschluss auf dem Radweg Pöppinghauser Straße
14. Verlängerung der Eschstraße zur Erschließung des FunkenbergQuartier
15. Neuaufstellung des Nahverkehrsplans der Stadt Herne gemäß § 9 des ÖPNVG NRW
16. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 22. Januar 2025

Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

**Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am
Donnerstag, dem 30. Januar 2025, 17 Uhr**

Sitzungsort: Eickeler Markt 1, Bürgersaal des Sud- und Treberhauses

Öffentlicher Teil

1. Bürgereingabe: Geschwindigkeitsbegrenzung Hordeler Straße
2. Ausbau der Gebäudeverkabelung an der Förderschule Dorneburg
3. Sachstandsbericht zur Fertigstellung des Herner Toilettenkonzeptes
4. Anfrage: Laubcontainer Friedastraße
5. Anfrage: Erhöhte Geschwindigkeit Am Bollwerk
6. Anfrage: Umgestaltung Röhlinghauser Markt
7. Anfrage: Jagdübungen im Landschaftsschutzgebiet Röhlinghausen
8. Anfrage: Quartiersanalyse und -konzeption Eickel-Kern
9. Anfrage: Sachstand zu den Bauvorhaben Reichsstraße und Tiefenbruchstraße
10. Neuaufstellung des Nahverkehrsplans der Stadt Herne gemäß § 9 des ÖPNVG NRW
11. Anfrage: Verkehrssituation Auf der Wilbe
12. Anfrage: Verkehrssituation Dorstener Straße
13. Anfrage: Sachstand Verkauf Grundstück Eickeler Straße 7 (ehem. Stadtarchiv)
14. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Umgestaltung der Dorneburger Straße zwischen Kurhausstraße und KVP
Königstraße - Vergabe der Straßenbauarbeiten
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter
www.herne.de/ris.

Herne, den 22. Januar 2025

Der Bezirksbürgermeister: Arnold Plickert

Öffentliche Bekanntmachung - Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die kreisfreie Stadt Herne wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) an den Werktagen während der Servicezeiten:

Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:30 bis 18 Uhr

Freitag von 8:30 bis 12 Uhr

im Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/0.1 Team Wahlen), Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer B.601, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten (barrierefrei zu erreichen).

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025), spätestens am 7. Februar 2025 bis 12 Uhr beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, im Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/0.1 Team Wahlen), Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer B.601, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 140 Herne – Bochum II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Antrag auf einen Wahlschein

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 21. Februar 2025, 15 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder körperlich beeinträchtigt ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wahlschein und Briefwahl

Mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindlichen Wahlscheinantrag hat die wahlberechtigte Person die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herne, den 13. Januar 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Wahlbekanntmachung

1. Wahltag

Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Wahlbezirkseinteilung

Die Stadt Herne ist Bestandteil des Bundestagswahlkreises 140 Herne - Bochum II und ist in 82 allgemeine Wahlbezirke (bei Kommunalwahlen: Stimmbezirke) eingeteilt.

Die räumliche Abgrenzung der Wahlbezirke kann im Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. Januar 2025 bis zum 2. Februar 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die 27 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in der Gesamtschule Wanne-Eickel, Stöckstraße 41, 44649 Herne, zusammen.

3. Wählen im Wahlraum

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis **in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten **in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählen per Briefwahl

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in jedem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Wahlbehörde die erforderlichen Briefwahlunterlagen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“, trennt den roten Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den weißen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses Herne, des Rathauses Wanne oder des Technischen Rathauses einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (23. Februar 2025) bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlrecht und Hilfeleistung

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

Eine blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Person kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herne, den 13. Januar 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Herne Bestätigung nach § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 den als Anlage beigefügten Beschluss gefasst. Es wird hiermit gemäß § 2 Absatz 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Herne, den 10. Januar 2025

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

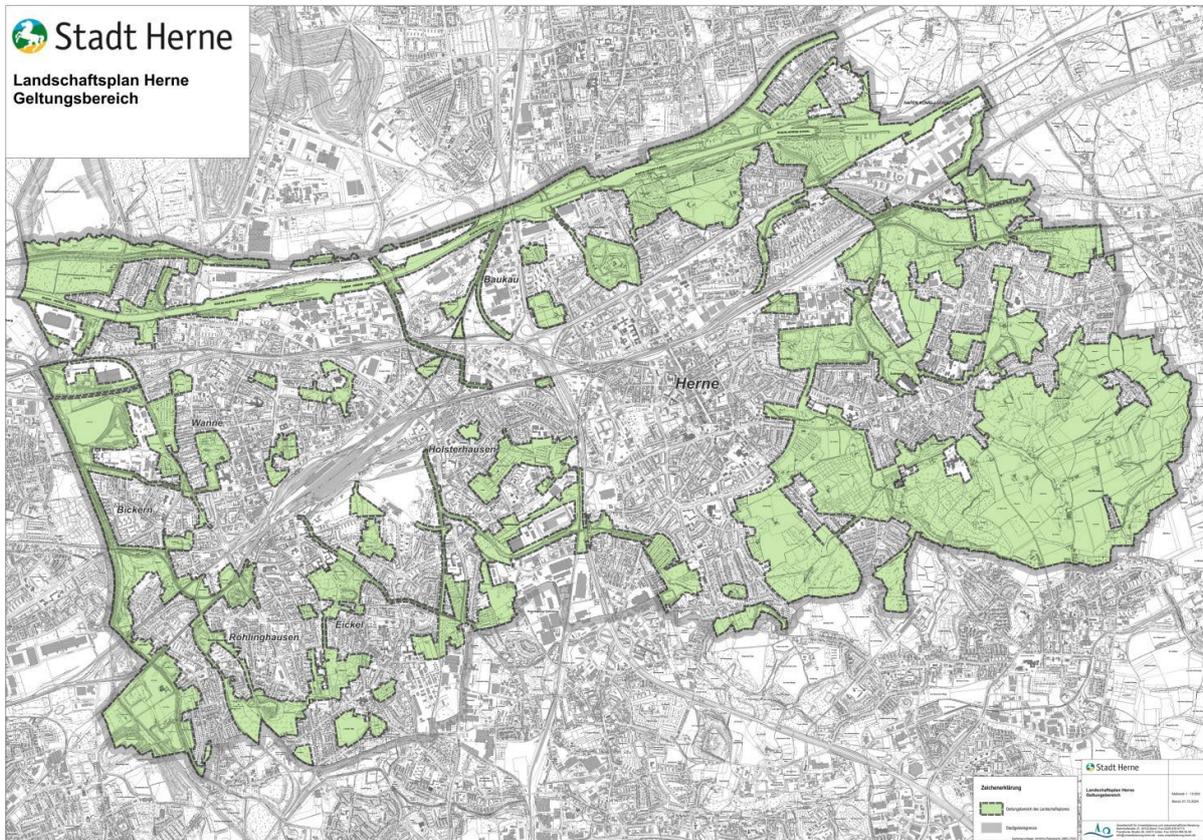
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Herne

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

1. gemäß § 14 (1) und § 20 (1) Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Bundesnaturschutzgesetz die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Herne. Die Karte des Geltungsbereiches ist als Anlage 1 beigefügt. Das Original kann beim Fachbereich Stadtgrün eingesehen werden.“

Der Planungsbereich ist begrenzt durch die Stadtgebietsgrenze der Stadt Herne. Die Plangebietsgrenzen sind im Stadtplanausschnitt dargestellt.



Nach § 11 (4) des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich ist.

Der Landschaftsplan Herne ist über 35 Jahre alt (Rechtskraft 1. November 1989), die Fortschreibung erfolgte bisher in Einzeländerungsverfahren für Teilflächen. Die Anforderungen an eine zeitgemäße Naturschutz- und Freiraumplanung bedingen jedoch eine komplette Neuaufstellung des Landschaftsplanes.

Der Landschaftsplanentwurf kann im Fachbereich Stadtgrün der Stadt Herne, Zentraler Betriebshof (Meesmannstraße 9, 44625 Herne) während der allgemeinen Servicezeiten

(Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) und im Internetauftritt der Stadt Herne (<https://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Umwelt/Natur-und-Landschaft/Landschaftsplanung/Landschaftsplanung-aktuell/>), eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Herne vom 10.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666/ Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV NRW Seite 444) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 10. Januar 2025

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Stephan Kolorado

Für Herrn **Stephan Kolorado**, letzte bekannte Anschrift: Markusstraße 23, 09130 Chemnitz, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 619, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerbescheid 2016, 2017 und 2018 vom 3. Dezember 2024, Vertragsgegenstandsnummer 5000100012072287

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Januar 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alyousef, Mohammed

Für **Alyousef, Mohammed**, geboren am 1. Januar 1998 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 255, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 2. Januar 2025 Aktenzeichen 41/3-2019.91662

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 36 78 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 21. Januar 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für
Marco Ottavio Daniel Braun**

Für Herrn **Marco Ottavio Daniel Braun**, geboren am 6. Dezember 2001 in Herne, zuletzt wohnhaft und gemeldet Sedanstraße 21, 44629 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Januar 2025, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung, Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und
Freitag von 8 bis 12 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Januar 2025